

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2021**Ausgegeben am 14. Oktober 2021****www.ris.bka.gv.at**

72. Verordnung: Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in stationären Altenwohn- und Pflegeeinrichtungen

72. Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 14. Oktober 2021, Zl. 05-P-ALL-152/17-2021, mit der im Bundesland Kärnten zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in stationären Altenwohn- und Pflegeeinrichtungen verfügt werden

Aufgrund der § 4a sowie § 7 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 143/2021, wird verordnet:

§ 1

Stationäre Altenwohn- und Pflegeeinrichtungen

(1) Das Betreten von stationären Altenwohn- und Pflegeheimen im Sinn des Kärntner Heimgesetzes durch Besucher, welche keinen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 der 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung beibringen können, ist nur zulässig, wenn diese einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorlegen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, in welchen die Beibringung eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 nicht zeitgerecht organisiert werden kann (z.B. kurzfristige Begleitung bei kritischen Lebenssituationen), ist die Durchführung eines negativen SARS-CoV-2-Antigentests, welcher unter Aufsicht einer vom Betreiber eines Altenwohn- und Pflegeheimes hierzu ermächtigten Person durchgeführt wird, ausreichend und das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthaltes bereitzuhalten.

(2) Abs. 1 gilt bei Bewohnerkontakt sinngemäß auch für das Betreten durch externe Dienstleister.

(3) Das Betreten durch Mitarbeiter von stationären Altenwohn- und Pflegeheimen im Sinn des Kärntner Heimgesetzes ist nur dann zulässig wenn diese einen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr beibringen. Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt:

1. ein Nachweis

- a) über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
- b) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
- c) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,

2. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

- a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
- b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder

- d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen,
3. ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
4. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist,
5. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

(4) Kann kein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 dieser Verordnung beigebracht werden, ist das Betreten von stationären Altenwohn- und Pflegeheimen im Sinn des Kärntner Heimgesetzes durch Mitarbeiter darüber hinaus nur dann zulässig, wenn diese einmal wöchentlich einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen.

§ 2

Verweise

Sämtliche Verweise dieser Verordnung auf Landesgesetze und Bundesverordnungen beziehen sich auf folgende Fassungen:

1. Kärntner Heimgesetz – K-HG, LGBl. Nr. 7/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020;
2. COVID-19-Maßnahmenverordnung – 2. COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 278/2021, in der Fassung BGBl. II Nr. 429/2021.

§ 3

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 18.10.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

**Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. K a i s e r**